

Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in der Klinikum Osnabrück GmbH sowie deren Tochtergesellschaften

- Verfahrensordnung -

Das Ziel dieser Verfahrensordnung ist eine transparente und nachvollziehbare Darstellung des Beschwerdeverfahrens für eingehende Beschwerden/ Hinweise gemäß § 8 LkSG in der Klinikum Osnabrück GmbH. Jeder Person soll es ermöglicht werden, einen Hinweis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten geben zu können.

Die Klinikum Osnabrück GmbH hat ein im Compliance Management System enthaltendes Hinweisgebersystem für interne als auch externe Hinweisgeber.

Dieses Hinweisgebersystem ist zudem auch eine Meldestelle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

I. Was ist das Hinweisgebersystem?

1. Das Hinweisgebersystem ermöglicht **internen** und **externen Hinweisgebern**:

- Beschäftigten der Klinikum Osnabrück GmbH sowie deren Tochtergesellschaften,
- Geschäftspartnern
- sowie
- Dritten

Hinweise und **Beschwerden** in Bezug auf

- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken
- sowie
- Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten

die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im Geschäftsbereich der Klinikum Osnabrück GmbH sowie deren Tochtergesellschaften oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette) entstanden sind, abzugeben.

2. Beschwerdekanäle und Ansprechperson:

Die oben genannten Hinweisgeber haben die Möglichkeit, über die folgenden unterschiedlichen Beschwerdekanäle den Compliance-Beauftragten/ die Compliance-Beauftragte der Klinikum Osnabrück GmbH sowie deren Tochtergesellschaften sowie den Menschenrechtsbeauftragten, zu erreichen.

a. per Telefon:

0541 / 405-5210

b. per E-Mail:

Compliance@klinikum-os.de

c. per Post:

Streng vertraulich

Compliance-Beauftragte der Klinikum Osnabrück GmbH

Am Finkenhügel 1

49076 Osnabrück

II. Ablauf des Beschwerdeverfahrens:

Im Folgenden wird Ihnen dargelegt, wie ihre Beschwerde in der Klinikum Osnabrück GmbH bearbeitet wird.

1. Eingang der Beschwerde bzw. des Hinweises beim Compliance-Beauftragten/der Compliance-Beauftragten der Klinikums Osnabrück GmbH

a) in Form einer telefonischen Beschwerde/ eines telefonischen Hinweises:

- (1) Erfassung des mitgeteilten Sachverhalts
- (2) Hinterfragung der mitgeteilten Informationen sowie Klärung noch offener Fragen
- (3) Mitteilung eines Aktenzeichens an den Meldenden

b) Beschwerde/ Hinweis per E-Mail oder Post:

- (1) Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung

(2) Mitteilung eines Aktenzeichens an den Meldenden

2. **Prüfung** der Beschwerde/ des Hinweises:

Die Beschwerde oder der Hinweis wird geprüft und rechtlich bewertet. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

3. **Ausarbeitung** einer Handlungsempfehlung.

4. **Reporting/ Berichterstattung:**

Die zuständige Stelle in der Klinikum Osnabrück GmbH erhält einen Compliance Report.

5. **(weitere) Aufklärung/ Ausermittlung des Sachverhalts:**

Ggf. erfolgt ein weiterer Austausch mit dem Beschwerdeführer/ Hinweisgeber. Weitere Aufarbeitung des gemeldeten Sachverhalts durch die Klinikum Osnabrück GmbH. Die Klinikum Osnabrück GmbH entwickelt (ggf. zusammen mit dem Beschwerdeführer/ Hinweisgeber) Lösungsansätze/ Abhilfemaßnahmen.

6. **Umsetzung der Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen**

Die Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

7. **Überprüfung und Abschluss**

Das Ergebnis wird mit dem Hinweisgeber zusammen bewertet/ evaluiert.

III. Hinweisgeberschutz:

Der Beschwerdeführer/ der Hinweisgeber hat wegen der Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems keine Nachteile durch die Klinikum Osnabrück GmbH zu befürchten.

Die Klinikum Osnabrück GmbH ergreift keine Repressalien, Benachteiligungen oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen und verpflichtet sich diese Grundsätze einzuhalten.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird durch die Klinikum Osnabrück GmbH zugesichert. Der Hinweisgeber wird durch die Klinikum Osnabrück GmbH geschützt, soweit dies möglich, vor Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen sowie sonstige Benachteiligungen durch die Klinikum Osnabrück GmbH oder deren Tochtergesellschaften.

Dieser Schutzanspruch des Beschwerdeführers/ des Hinweisgebers wird jedoch verwirkt, wenn der Gegenstand der Meldung willentlich oder wissentlich falsche oder irreführende Informationen beinhaltet oder die Meldung in sonstiger Weise missbräuchlich erfolgt ist.